

	WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH	1 Seite 4
	Fragen-/Antwortenkatalog	
	Wirtschaftsprüferleistungen im WIRO-Konzern in Losen 1-5	
	SC-059-R-2026	

Nach Eingang von Bieteranfragen, möchten wir Ihnen die Fragen mit den entsprechenden Antworten zur Kenntnis geben und bitten Sie, diese bei der Erarbeitung Ihres Angebotes zu berücksichtigen.

Der Fragen-/Antwortenkatalog wird Vertragsbestandteil.

Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
1	Wir bitten um Erläuterung des Verhältnisses von Punkt 6.1 der Eigenerklärung zur Eignung zu Anlage 1. Gemäß Anlage 1 ("Darstellung des vorgesehenen Personals") sind dort die konkret vorgesehenen Teammitglieder einzutragen. Demgegenüber verlangt Punkt 6.1 der Eigenerklärung zur Eignung Angaben zu den jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräften, gegliedert u.a. nach Berufsgruppen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, wie beide Anforderungen zueinander in Beziehung stehen und ob sich Anlage 1 auf das gesamte Unternehmen oder auf das konkret eingesetzte Prüfungsteam bezieht.	Unter der Anlage 1 (Darstellung des vorgesehenen Personals“) sind konkret die vorgesehenen Teammitglieder einzutragen, die voraussichtlich das Prüfungsmandat bearbeiten werden/die Prüfungshandlungen durchführen werden (Zusammensetzung des einzusetzenden Prüfungsteam). Die zunächst geforderten Angaben zum Jahresdurchschnitt der beschäftigten Arbeitskräfte/freien Mitarbeiter haben wir gestrichen und die Formulierung in der „Eigenerklärung zur Eignung – Bewerber“ sowie in der „Eigenerklärung zur Eignung – anderes Unternehmen“ entsprechend angepasst und stellen die Dokumente zum Download im Vergabeportal neu zur Verfügung. Bitte nutzen Sie ausschließlich die neu eingestellte Eigenerklärungen zur Eignung mit Stand 01.06.2026 zur Angebotsabgabe



Lfd. Nr.	Frage	Antwort
2	Die Ausschreibungsunterlagen sehen umfangreiche Kontrollrechte vor (u.a. Bietererklärung nach TVgG MV). Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterliegen wir zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Berufsrechts sowie einer Berufsaufsicht, was uns wesentlich von sonstigen Beratungs- und Dienstleistungsgesellschaften unterscheidet. Unsere Tätigkeiten sind nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 WPO unabhängig, gewissenhaft und verschwiegen auszuüben. Entsprechend können wir Dritten nur eingeschränkten Zutritt zu unseren Geschäftsräumen gewähren und insbesondere einen Zugriff auf IT-Systeme grundsätzlich nicht einräumen, da dies regelmäßig eine Verletzung unserer strafbewehrten Verschwiegenheitspflichten nach sich zieht. Frage: Gehen wir deshalb recht in der Annahme, dass Kontrollrechte gemäß den Ausschreibungsunterlagen grundsätzlich nur insoweit Anwendung finden, wie diese nicht mit den straf- und berufsrechtlich bewehrten Unabhängigkeits- und	Ja, Ihre Annahme ist korrekt. § 15 TVgG M-V ist verfassungskonform dahin auszulegen, dass sie keine Pflicht zur Offenlegung solcher Informationen begründet, deren Weitergabe gegen § 203 StGB oder § 43 WPO verstoßen würde.



Lfd. Nr.	Frage	Antwort
	Verschwiegenheitspflichten des Auftragnehmers in Konflikt stehen (abgrenzbarer Raum, Einsichtsrecht lediglich in erforderliche und berufsrechtlich zulässige Unterlagen unter Aufsicht etc.)?	
3	Wir weisen darauf hin, dass ab dem 1. Juni 2025 § 150a Abs. 1 Nr. 4 GewO nicht mehr gilt und die darin enthaltene Abfrageberechtigung von öffentlichen Auftraggebern im Hinblick auf den Auszug aus dem Gewerbezentralregister entfallen ist. Aktuell gilt § 6 WRegG, der die Abfrage beim Wettbewerbsregister anstelle der bisherigen Abfrage beim Gewerbezentralregister vorsieht. Nach § 6 Abs. 1 S. 1 WRegG ist die Abfrage beim Wettbewerbsregister nur betreffend den für den Zuschlag vorgesehenen Bieter vorgesehen. Nach § 6 Abs. 1 S. 6 WRegG dürfen Auftraggeber von Bietern oder Bewerbern nicht die Vorlage einer (Selbst-)Auskunft nach § 5 Abs. 2 S. 1 WRegG verlangen. Vor dem Hintergrund der aktuellen	Das ist richtig. Wir haben die Formulierung in der „Eigenerklärung zur Eignung – Bewerber“ sowie in der „Eigenerklärung zur Eignung – anderes Unternehmen“ entsprechend korrigiert und stellen die Dokumente zum Download im Vergabeportal neu zur Verfügung. Hier muss es richtig heißen: Ab einer Auftragssumme von 30.000 EURO (brutto) wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, das Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt abfragen. Bitte nutzen Sie ausschließlich die neu eingestellte Eigenerklärungen zur Eignung mit Stand 01.06.2026 zur Angebotsabgabe.



Lfd. Nr.	Frage	Antwort
	gesetzlichen Regelungen, die die Einholung von Auszügen aus dem Gewerbezentralregistrauszugs zum Zwecke von Vergabeverfahren nicht mehr vorsehen, bitten wir um Hinweis, ob Sie an dieser Anforderung weiterhin festhalten.	
4	Im Rahmen des obigen Verfahrens möchten wir die Frage stellen, ob uns der Auftraggeber den Kundenerhebungsbogen (KYC nach Geldwäschegesetz) unterschrieben zur Verfügung stellen kann.	Nur gegenüber dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, wird der Auftraggeber erforderliche Angaben in Bezug auf das Geldwäschegesetz machen. Aus diesem Grund wird der übermittelte „Erhebungsfragebogen zur Feststellung der Identität der wirtschaftlich Berechtigten des Vertragspartners nach dem Geldwäschegesetz (GwG)“ im Rahmen des Vergabeverfahrens nicht unterschrieben.